

B e s c h l u s s p r o t o k o l l

- ö f f e n t l i c h -

über die 4. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 28.04.2022, 17:00 Uhr

72 Informationen

- ohne Beschlussfassung

**73 Seniorenbeirat Cham;
Vorstellung des neu gewählten Gremiums**

- ohne Beschlussfassung

**74 Parkwaldung Kalvarienberg;
Baumpflegemaßnahmen 2022**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Dem vorgestellten Maßnahmenpaket sowie den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 30.000 € im Haushaltsjahr 2022 wird zugestimmt.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

- ohne Beschlussfassung

**75 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich „Hofmark-
/Hussitenstraße“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB;
a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der
Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

**Zum Schreiben des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe,
Cham, vom 15.03.2022:**

Die Hauptpumpleitung mit einem von Bebauung und Bewuchs freizuhaltenden Schutzstreifen wird im Lageplan ergänzt und unter § 4 mit einem Punkt c) erweitert. Der dadurch auszusparende Pflanzstreifen wird an der südöstlichen Grenze ergänzt.

Zum Schreiben der Deutschen Telekom GmbH, Regensburg, vom 02.03.2022 (Posteingang):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 01.04.2022:

Die Formulierungen zur Nutzung und Versickerung von Niederschlagswasser werden in Ziff. 2 (Erschließung) eingearbeitet.

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Cham, vom 01.04.2022:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham, Außenstelle Waldmünchen, vom 19.04.2022:

In § 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich wird die Esche aus der Baumliste gestrichen.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 28.03.2022:

Zu 2. Sachgebiet "Technischer Umweltschutz":

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Sachgebiet "Naturschutz und Landschaftspflege":

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4. Sachgebiet "Bauwesen":

Die Festsetzungen vor allem zu § 4 b werden hinsichtlich der Formulierung angepasst, für Aussagen ohne Regelungscharakter wird in der Begründung der Punkt 5. Emissionsschutz ergänzt und im Plankopf die Flurnummer korrigiert.

Nachdem der Satzungsentwurf bereits ergänzt wurde, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Einbeziehungssatzung für den Bereich „Hofmark-/Hussitenstraße“:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 28.04.2022 ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Planungsumgriff umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 103/6, 103/7 und 103/8, Gmkg. Chammünster mit einer Gesamtfläche von ca. 3.333 m².

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden.

Festsetzung der Grünordnung:

Je Grundstück (Fl.Nr. 103/6, 103/7 und 103/8) sind folgende Pflanzmaßnahmen durchzuführen und auf Dauer zu erhalten.

- Pflanzung von 4 Obstbäumen oder Laubbäumen je Grundstück ohne Standortvorgabe
Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt
- Anlegen einer einreihigen Hecke entlang der westlichen Grenze auf gesamter Länge aller 3 Grundstücke wie im Lageplan vom 23.02.22 dargestellt.
Pflanzqualität: Strauch 60 - 100 cm nach der Standortliste für den Naturraum 402 "Cham - Further Senke".

Laubgehölze		Standort		
Botanischer Name	Deutscher Name	feucht-nass	trocken-mager	mesophil
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn			X
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn			X
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	X		
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		X	
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	X		
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche			X
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss			X
<i>Crateagus leavigata</i> agg.	Zweiggriffliger Weißdorn (Artengruppe)		X	
<i>Crataegus monogyna</i> agg.	Eingriffeliger Weißdorn (Artengruppe)		X	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche			X
<i>Hedera helix</i>	Efeu			X
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Espe, Aspe			X
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche		X	
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche	X		X
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn		X	X
<i>Prunus communis</i>	Holzbirne		X	X
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche		X	X

Rhamnus catharticus	Gewöhnlicher Kreuzdorn		X	
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz	X		
Rosa canina	Hecken-Rose		X	
Rubus caesius	Kratzbeere	X		
Rubus fruticosus agg.	Brombeere		X	X
Rubus idaeus	Himbeere			X
Salix aurita	Öhrchen-Weide	X		
Salix caprea	Sal-Weide, Pflingst-Weide		X	
Salix cinerea	Grau-Weide	X		
Salix fragilis	Bruch-Weide	X		
Salix purpurea	Purpur-Weide	X		
Salix triandra	Mandel-Weide	X		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder, Holler		X	X
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder, Roter Holunder			X
Sorbus aucuparia	Vogelbeere		X	
Tilia cordata	Winter-Linde			X
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde			X
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schnellball	X		

§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

- a) Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung festgelegt.
Für die Grundflächenzahl wird ein Höchstmaß von GRZ ≤ 0,3 festgesetzt.
- b) Aufgrund der Lärm-Einwirkung ist folgendes festzuhalten:
Der maßgebliche Außenlärmpegel in Summe aus Verkehrslärm und Sportanlagenlärm beträgt 60 dB(A). Dies entspricht weiterhin dem Lärmpegel II nach DIN 4109. Das Schalldämmmaß der Fassaden Süd und West der Parzelle 103/8 verbleibt bei 30 dB (A).
Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach der BImSchV auf der Parzelle 103/8 ist abwägbar, sofern passive Schallschutzmaßnahmen an den Fassadenseiten Süd und West durchgeführt werden.
Der erhöhte bauliche Schallschutz bemisst sich nach DIN 4109 und VDI 2719.
- c) Auf Parzelle 103/8 ist die dinglich gesicherte, bestehende Wasserleitung von Bebauung und Bepflanzung in einer Breite von 6m (3m links und rechts der Achse) freizuhalten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Einbeziehungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

76

- Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes „Michelsdorf-Mitte“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;**
- a) **Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**
- b) **Satzungsbeschluss**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 11.03.2022:

Die Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit Niederschlagswasser werden ergänzt.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 14.03.2022:

Zu 1. Arbeitsbereich „Bauwesen - technisch“:

Der Text ist wie immer in Arial 11 geschrieben. Nur für die Grundstücksliste wurde wegen einer übersichtlicheren Darstellung auf einer Seite ein etwas kleinere Schriftart verwendet.

Der automatische Bestandsschutz der vorhandenen zwei Mehrfamilienhäuser wird in die Begründung aufgenommen

Zu 2. Sachgebiet „Technischer Umweltschutz“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3. „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt Baurecht aufgrund des früheren Bebauungsplans aus dem Jahr 1969 und nunmehr als Innenbereich gemäß § 34 BauGB vor. Mit dem Bebauungsplan wird kein erweitertes Baurecht geschaffen. Ein Ausgleich ist deshalb nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Festsetzungen von Eingrünungsmaßnahmen sind nicht zu treffen.

Soweit artenschutzrechtliche Belange für konkrete Parzellen angeführt wurden, werden diese unter Ziff. 4 Hinweise und Empfehlungen mitaufgenommen

Nachdem die Anregungen in den Bebauungsplanentwurf bereits eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV), in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den Bebauungsplan „Michelsdorf-Mitte“ als Satzung.

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Michelsdorf-Mitte“ ist die Planzeichnung M 1:2.000 vom 11.01.2022 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan „Michelsdorf-Mitte“ besteht aus den Textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 28.04.2022.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

- 77** **Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB):
Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich
„Kühberg“;
Aufstellungsbeschluss**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und einer weiteren Zersplitterung der Bebauung entgegenzuwirken wird für den Bereich „Kühberg“ eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 20.04.2022 maßgebend.

Der Bauwerber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen.

- 78** **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung eines Bebauungsplanes "Windischbergerdorf-Süd III
(Heidelbeerfeld)" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. §
13a BauGB;
Aufstellungsbeschluss**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windischbergerdorf-Süd III (Heidelbeerfeld)“ ist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan soll nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt werden.

Die Ausweisung soll als allgemeines Wohngebiet nach Art. 4 BauNVO erfolgen. Ausnahmsweise sollen sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig sein. Nicht zugelassen werden dagegen die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 5 BauNVO genannten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungs-gewerbes, Anlagen der Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom Ingenieurbüro ALTMANN, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Cham erstellt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Planungsverfahrens, insbesondere auch für die notwendigen Gutachten zu tragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes wird mit einem Erschließungsvertrag auf die ALTMANN & EHRENREICH Projekt GmbH & Co. KG, Cham, übertragen.

79 Aufbau eines innerbetrieblichen Kontrollsystems für Steuern

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Dem Aufbau und dauerhaften Betrieb eines internen Kontrollsystems für Steuern unter dem Gesichtspunkt, die Einhaltung steuerlicher Pflichten in der Praxis der Stadtverwaltung angemessen und wirksam zu gewährleisten, wird zugestimmt.

Die Stadtkämmerei wird beauftragt, ein auf die Bedürfnisse der Stadt Cham zugeschnittenes internes Kontrollsystem für Steuern zu konzipieren, in der Praxis einzuführen und später dauerhaft zu betreuen.

Sollte eine externe fachliche Begleitung hinzugezogen werden, wird dem ohne erneute Vorlage zugestimmt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden in einem Nachtragshaushalt bzw. im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auf der Grundlage der sog. flexiblen Haushaltsführung bereitgestellt bzw. als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt.

80 Neuordnung Stadtparkanbindung Begegnungszentrum; Beschluss über die Beteiligung an den Abrisskosten

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Der Kostenerhöhung der Baumaßnahme „Neuordnung Stadtparkanbindung Begegnungszentrum“ mit einem Investitionsvolumen von derzeit ca. 2.811.066,85 € auf

3.977.027,73 € wird zugestimmt. Die entsprechenden Kostenreduzierungen im Förderprogramm „Pfllegesonah“ werden gegengerechnet und der Förderstelle mitgeteilt.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Maßnahme „Neuordnung Stadtparkanbindung Begegnungszentrum“ einen Förderantrag mit Gesamtkosten in Höhe von 3.977.027,73 € im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ zu stellen.

**81 Technologie Campus Cham;
 Einbau eines Büroraumes im Foyer**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote einzuholen und den Auftrag für den Einbau eines Büroraumes im Foyer des Technologie Campus an den günstigsten Anbieter zu vergeben. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden in einem Nachtragshaushalt bzw. im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auf der Grundlage der sog. flexiblen Haushaltsführung bereitgestellt bzw. als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt.

**82 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
 (BayKiBiG);
 Einrichtung einer Nachmittagsgruppe im Kindergarten "Bergzwergerl"
 Haderstadt**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Dem Betrieb einer Nachmittagsgruppe im Kindergarten „Bergzwergerl“ Haderstadt wird im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis zugestimmt.

Vollzug des Ortsrechts

- ohne Beschlussfassung

**83 Vollzug des Ortsrechts;
 Neuerlass der „Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham“**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Ihre Benutzung vor Ort ist für alle möglich.
- 2) Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- 1) Für die Ausleihe von Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek ist eine persönliche Anmeldung unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit aktuellem Wohnort notwendig. Diese Personen erhalten einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist (auch nicht an Familienmitglieder, s. Abs. 2) und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Entleiherung und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2) Ausnahme bei der Übertragbarkeit ist der Familienausweis, der dann für die ganze Familie gültig ist.
- 3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine schriftliche Erlaubnis der einer/eines Personensorgeberechtigten zur Benutzung der Stadtbibliothek erforderlich.
- 4) Ein Ausweisverlust sowie jede Adress- oder Namensänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Der Bibliotheksausweis ist auf Verlangen der Stadtbibliothek oder bei Wegfall der Benutzungsberechtigung zurückzugeben. Bestehende Verbindlichkeiten erlöschen dadurch nicht.
Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die Ausweisinhaber*in.
- 6) Durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der/die Nutzer*in diese Benutzungssatzung sowie die dazugehörige Gebührensatzung an und stimmt der Speicherung der persönlichen Daten für interne Zwecke zu. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

§ 3 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

- 1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können alle Medien **bis zu vier Wochen** ausgeliehen werden.
- 2) Ausgeliehene Medien sind ohne Aufforderung fristgerecht zurückzugeben.
- 3) In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Eine Verlängerung der Leihfrist vor deren Ablauf ist auf Antrag möglich, falls keine Vorbestellung vorliegt.

- 4) Die Anzahl der Entleihungen ist pro Person auf 20 Medien beschränkt. Mit Besitz des Familienausweises kann sich die Anzahl erhöhen.
- 5) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorgemerkt werden.
- 6) Das Weiterverleihen an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Behandlung des Stadtbibliothekseigentums und Haftung

- 1) Der/Die Nutzer*in ist verpflichtet, die Einrichtung, die elektronischen Geräte sowie die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung und sonstigen Veränderungen (Eintragungen, Unterstreichungen, etc.) zu bewahren.
- 2) Bei der Ausgabe hat sich der/die Nutzer*in zu vergewissern, dass die Medien in ordnungsgemäßen Zustand sind und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.
- 3) Der/Die Nutzer*in haftet bei Verlust und Beschädigung sowie anderen Veränderungen der Medien. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den zur Wiederherstellung notwendigen Kosten, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 4) Der/Die Nutzer*in haftet bei Benutzung der elektronischen Geräte in der Bibliothek für Seiteninhalte, deren Aufruf strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.
- 5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der/die Nutzer*in durch den Gebrauch der Medien erleidet.

§ 5 Bayerischer Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Bayer. Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6 Entgeltregelung

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die aktuelle Fassung der Gebührenordnung sowie Änderungen selbiger werden durch Aushang in der Stadtbibliothek und in der Presse bekannt gegeben.

§ 7 Hausordnung

- 1) Besucher*innen haben sich so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht gestört werden.
- 2) Den Anordnungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- 1) Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 2) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die die/die Nutzerin/Nutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham für die Stadtbibliothek Cham vom 20. April 2018 außer Kraft.

**84 Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Stadtbibliothek Cham“**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Stadtbibliothek der Stadt Cham**

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek Cham.

§ 2 Art und Höhe der Gebühren

Benutzungsgebühr jährlich	
Familien	25,00 €
Erwachsene	15,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler*innen und Studierende	8,00 €
Benutzungsgebühr monatlich	
Für 1 Person	3,00 €
Schutzgebühr	
Ausstellen eines Ersatzbibliotheksausweises bei Verlust oder Beschädigung	8,00 €
Versäumnisgebühren	
Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist auch ohne vorherige Mahnung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Höhe berechnet sich zum Tage der tatsächlichen Rückgabe bzw. Verlängerung.	
Alle Medien <i>je angefangene Woche und Medieneinheit</i>	1,00 €

Bearbeitungsgebühr für Rechnungstellung	5,00 €
Vorbestellungen je Vorgang	1,00 €
Fernleihe je Medieneinheit	
Jugendliche (bis 18. Lebensjahr), Schüler*innen und Studierende	2,00 €
sonstige Benutzer*innen	4,00 €
Anfertigen von Kopien bei Fernleihbestellungen	
Je angefangene 20 Seiten	2,00 €

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Entleihung bzw. der Vorbestellung der Medien und wird mit der Abholung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Mai 2022 in Kraft.

Gleichzeit tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham“ für die Stadtbibliothek Cham vom 20. April 2018 außer Kraft.

85 Ausbau der Hans-Eder-Straße; Weitere Vorgehensweise

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Dem Ausbau der Hans-Eder-Straße in Anlehnung an die Variante 4 des Ingenieurbüros INGEVOST wird zugestimmt. Fahrbahn und Gehweg bleiben in vorhandener Breite erhalten. Stadteinwärts wird mittels Markierung ein Schutzstreifen für Radfahrer angelegt; Stadtauswärts erfolgt die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn. Die zulässige Geschwindigkeit wird auf ganzer Länge der Hans-Eder-Straße auf 30 km/h reduziert. Die Maßnahme wird im Jahr 2022 umgesetzt.

86 Straßenbau Loibling - Holderbühlweg; Vorstellung der Planungen und Durchführungsbeschluss

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Der vorgelegten Planung über die Straßenbaumaßnahme Holderbühlweg und der Ortsstraße Loibling im unteren Dorf im Ortsteil Loibling wird zugestimmt. Das Stadtbauamt wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung der Maßnahme in die Wege zu leiten.

**87 Freiwillige Feuerwehr Vilzing;
 Erweiterung eines Feuerwehrgerätehauses und Umbau des Bestands -
 Vorstellung der Vorentwurfsplanung**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Der Vorentwurfsplanung für die Erweiterung und den Umbau des Bestands des Feuerwehrgerätehauses in Vilzing wird zugestimmt, die Planungen sind fortzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag zu stellen.

**88 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
 Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen
 Feuerwehr Vilzing**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Die von den Mitgliedern der FFW Vilzing gewählten

- Herr Andreas Lankes als 1. Kommandant und
- Herr Heinrich Panzer als 2. Kommandant

werden in ihrem Ehrenamt bestätigt.

**89 Alarmierung der Feuerwehren und Warnung der Bevölkerung im
 Katastrophenfall durch Sirenen;
 Umrüstung und Modernisierung bestehender Sirenenanlagen auf digitale
 Tetra-Alarmierung bzw. Errichtung neuer Sirenenanlagen zur Warnung der
 Bevölkerung**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

1. Die im Stadtgebiet Cham vorhandenen 24 Sirenenanlagen werden wie dargestellt umgerüstet bzw. modernisiert und für die künftige digitale Tetra-Alarmierung ausgestattet. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten. Für die neuen Sirenenstandorte / E-Sirenen sind Förderanträge aus dem Sonderförderprogramm Sirenen zu stellen bzw. für die bestehenden Sirenen ist die Förderung aus dem Sonderförderprogramm Digitalfunk zu beantragen.
2. Im Stadtzentrum (Kernstadtbereich) sollen grundsätzlich (wieder) Sirenen zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall errichtet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst eine konkrete Bedarfsermittlung bzw. Sirenenplanung in Auftrag zu geben. Für diese ggf. neuen und zusätzlichen Standorte sind Förderanträge aus dem Sonderförderprogramm Sirenen zu beantragen.

**90 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) in der Stadt Cham;
Umstrukturierung - Einführung Rufbus - neue Taktung der Stadtbusse**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

Beschluss

gefasst:

Das Rufbussystem wird ab 2023 eingeführt, dem neuen System der Stadtbusse wird zugestimmt.

Die Stadtwerke Cham GmbH wird mit der Durchführung beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Förderungen zu beantragen.

Nach der Beschlussfassung hat Herr Stadtrat **Aumeier** die Sitzung verlassen.

91 Anfragen

- ohne Beschlussfassung